

Die Note Amerikas an Deutschland.

(Telegramme des k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus.)

Der Angriff auf die Dampfer „Cushing“ und „Gulflight“.

Berlin, 11. Juni. Die gestern vom hiesigen Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika im Auswärtigen Amt überreichte Mitteilung vom 10. d. M. lautet in der Uebersetzung:

„Eurer Excellenz Ersuchen entsprechend, habe ich nicht verfehlt, meiner Regierung unmittelbar nach Empfang Ihre in Beantwortung meiner Note vom 15. Mai an mich gerichtete Note vom 28. Mai zu übermitteln, desgleichen Ihre ergänzende Note vom 1. Juni, die die Schlussfolgerungen darlegt, wozu die kaiserlich deutsche Regierung bisher in der Frage des Angriffs gegen die amerikanischen Dampfer „Cushing“ und „Gulflight“ gelangt ist. Ich bin jetzt von meiner Regierung beauftragt, als Erwiderung nachstehendes mitzutheilen:

Die Regierung der Vereinigten Staaten vermerkt mit Befriedigung, daß die kaiserlich deutsche Regierung bei Erörterung der Fälle „Cushing“ und „Gulflight“ den Grundsatz voll anerkennt, wonach alle Teile der offenen See für neutrale Schiffe frei sind und daß die kaiserlich deutsche Regierung aufrichtig gewillt ist, ihre Verbindlichkeit anzuerkennen und auszuführen, wenn die Tatsache des Angriffes auf neutrale Schiffe, „die sich keiner feindlichen Handlung schuldig gemacht haben“, durch deutsche Flieger oder Kriegsschiffe genügend nachgewiesen ist.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird der kaiserlich deutschen Regierung ihrem Ersuchen entsprechend seinerzeit das vollständige Material über den Angriff auf den Dampfer „Cushing“ unterbreiten.

Die Versenkung des Dampfers „Galaba“.

Was die Versenkung des Dampfers „Galaba“ betrifft, wodurch amerikanische Bürger ihr Leben verloren, so ist die Regierung der Vereinigten Staaten erst a u n t, von der kaiserlich deutschen

Regierung die Auffassung vertreten zu sehen, daß das Bestreben eines Handelsschiffes, sich der Kaperung zu entziehen und Hilfe herbeizurufen, etwas an der Verpflichtung des die Kaperung antretenden Offiziers in Bezug auf die Sicherheit des Lebens der an Bord befindlichen Passagiere ändern soll, auch wenn das Schiff im Augenblick der Torpedierung seinen Fluchtversuch bereits aufgegeben hat. Dies sind keine neuen Umstände. Die Staatsmänner und die Kenner des internationalen Rechtes hatten sie während der ganzen Entwicklung des Seekriegsrechts vor Augen und die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Ansicht, daß diese Umstände jemals so aufgefacht worden seien, als könnten sie etwas an den Grundsätzen der Menschlichkeit ändern, auf denen die amerikanische Regierung von je bestanden hat. Lediglich tatsächlicher gewalttätiger Widerstand oder fortgesetztes Bestreben eines Handelsschiffes zu entfliehen, nachdem der Befehl zum Anhalten zwecks Durchsuchung ergangen ist, hat nach der bisherigen Anschauung das Leben der Passagiere und der Mannschaft berührt. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt jedoch nicht an, daß die kaiserlich deutsche Regierung sich in diesem Falle ihrer Verpflichtung entziehen will, sondern nur die Umstände darzulegen wünscht, die den Kommandanten des Unterseebootes veranlaßten, sich bei seinem Vorgehen ein so eifriges Verfahren zu erlauben.

Der Untergang der „Lusitania“.

Eurer Excellenz Note weist bei Erörterung der Verluste an amerikanischen Menschenleben anlässlich der Versenkung des Dampfers „Lusitania“ mit ziemlicher Ausführlichkeit auf gewisse Nachrichten hin, die der kaiserlich deutschen Regierung hinsichtlich des Charakters und der Ausrüstung dieses Schiffes zugegangen sind, und Eure Excellenz geben der Befürchtung Ausdruck, daß diese Nachrichten nicht zur Kenntnis der Regierung der Vereinigten Staaten gelangt sein könnten. In der Note wird behauptet, daß die „Lusitania“ zweifellos bewaffnet gewesen sei, im besonderen versteckte Geschütze geführt habe, daß sie mit ausgebildeter Bedienungsmannschaft für Geschütze und mit besonderer Munition versehen gewesen sei, Truppen von Kanada befördere, eine Ladung an Bord gehabt habe, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten für ein Schiff, das auch Passagiere befördert, nicht zulässig gewesen sei, und daß sie ihrem Wesen nach als ein Hilfsschiff der englischen Seestreitkräfte gedient habe.

Amerika behauptet, daß die „Lusitania“ nicht bewaffnet war.

Glücklicherweise sind dies Angelegenheiten, bezüglich deren die Regierung der Vereinigten Staaten in der Lage ist, der kaiserlich deutschen Regierung amtliche Aufklärung zu geben. Falls die in Euler Excellenz Note angeführten Tatsachen zuträfen, wäre die Regierung der Vereinigten Staaten verpflichtet gewesen, davon amtlich Kenntnis zu nehmen. In Ausübung ihrer anerkannten Pflicht als neutrale Macht und in Anwendung ihrer nationalen Gesetze, wäre es ihre Pflicht gewesen, darauf zu achten, daß die „Lusitania“ für ein angriffsweises Vorgehen nicht bewaffnet war, daß sie keine Ladung führte, die durch die Gesetze der Vereinigten Staaten verboten war, und daß sie, wenn sie tatsächlich ein englisches Flottenschiff war, keine Klavierungspapiere als Handelsschiff erhalten durfte. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat diese Pflicht erfüllt und ihre Gesetze mit gewissenhafter Wachsamkeit durch ihre ordnungsgemäß bestellten Beamten zur Anwendung gebracht. Sie ist deshalb in der Lage, der kaiserlich deutschen Regierung zu versichern, daß diese falsch informiert war. Sollte die kaiserlich deutsche Regierung der Auffassung sein, daß sie überzeugende Beweise besitzt, wonach die Beamten der Regierung der Vereinigten Staaten ihre Pflicht nicht gründlich erfüllt haben, so gibt sich die Regierung der Vereinigten Staaten der aufrichtigen Hoffnung hin, daß die kaiserlich deutsche Regierung dieses Beweismaterial zur Prüfung unterbreiten wird.

Das Verfahren der deutschen Marinebehörde.

Was immer auch die Behauptung der kaiserlich deutschen Regierung hinsichtlich der Beförderung von Kriegskonterbande an Bord der „Lusitania“ oder hinsichtlich der Explosion dieses Materials durch den Torpedoschuß sein möge, so braucht nur gesagt zu werden, daß nach Ansicht der amerikanischen Regierung diese Behauptungen für die Frage der Gesetzmäßigkeit des von den deutschen Marinebehörden bei der Versenkung des Schiffes angewandten Verfahrens unerheblich sind. Allein die Versenkung von Passagierdampfern berührt die Grundsätze der Menschlichkeit, denen gegenüber die besonderen einzelnen Umstände, die in Versenkungsfällen mitsprechen könnten, in den Hintergrund gedrängt werden, Grundzüge, die eine solche Versenkung, wie die kaiserlich deutsche Regierung zweifelsohne ungehämt erkennen und anerkennen wird, aus der Reihe der gewöhnlichen Gegenstände diplomatischer Erörterung oder internationaler Streitfragen herausheben.

Was immer die sonstigen Tatsachen im Falle der „Lusitania“ sein mögen, die Hauptsache bleibt, daß ein großer Dampfer, der in erster